



FRAUEN
VEREIN
WICHTRACH

Statuten

A) Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauenverein Wichtrach“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wichtrach.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung (Seniorenzmittag, Seniorenreise, Adventsfeier etc.).

Der Verein ist von der Gemeindebehörde Wichtrach als zuständige Stelle für Erwachsenenbildung bezeichnet.

Der Verein führt eine Brockenstube.

Der Verein unterhält in Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirchgemeinde Wichtrach den Besuchsdienst Wichtrach. Ein Vorstandsmitglied nimmt in diesem Zusammenschluss Einsitz.

Der Frauenverein Wichtrach kann auf Beschluss der Hauptversammlung kantonalen oder schweizerischen Organisationen beitreten, sofern ein solcher Beitritt dem Vereinszweck dient.

B) Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist, durch schriftlichen Austritt oder Tod.

C) Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden durch rechtzeitige persönliche Einladung der Mitglieder.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme vom Protokoll der letzten HV
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Aenderung der Statuten
- Betrags-Änderungen des Spesenreglements
- Auflösung des Vereins

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit nicht etwas anderes beschliesst. Es gilt das einfache Mehr. Auch dem Vorstand steht das Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 8 Mitgliederzahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer für die Präsidentin und die übrigen Mitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied - mit Ausnahme der Präsidentin - höchstens drei Amtsperioden hintereinander dem Vorstand angehören. Der Präsidentin wird die Zeit der Mitwirkung in anderen Vorstandschargen nicht an ihre Amtsdauer angerechnet. Im Interesse des Vereins (und der anderen Vorstandsmitglieder) ist ein Rücktritt frühzeitig bekanntzugeben.

Art. 9 Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Der Vorstand kann gewisse Vereinsaufgaben auch an Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegieren.

Art. 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art.11 Entschädigungen

Der Vorstand entschädigt seine Mitglieder nach der von ihm erstellten Spesenregelung.

Art.12 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin führt gemeinsam mit der Sekretärin oder der Kassierin die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Präsidentin oder die Kassierin Einzelunterschrift.

RechnungsrevisorInnen

Art.13 Wahl, Zuständigkeit

Die Hauptversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen für eine Amtszeit von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Weise, dass immer nur ein/eine RevisorIn wechselt. Die RevisorInnen verfassen zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht über die Prüfung der Rechnungsführung.

D) Finanz und Rechnungswesen

Art.14 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- ev. Ueberschüssen aus Kursen und sonstigen Veranstaltungen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträgen aus der Brockenstube

Art.15 Vereinsvermögen

Für alle Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art.16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

Art.17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

E) Schlussbestimmungen

Art.18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die auflösende Versammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

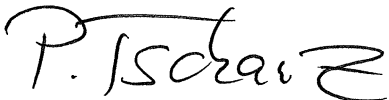
Art.19 Statuten

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Art.20 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

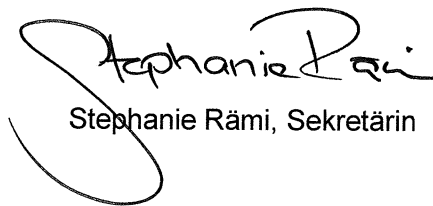
Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 10. Februar 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorgängigen.

Wichtrach, 25.03.2025



Priska Tschanz, Präsidentin

FRAUENVEREIN WICHTRACH



Stephanie Rami, Sekretärin